



# Beitragsordnung

der

**Reitgemeinschaft Zurmühlen e.V.**

Beitragsordnung vom 26.04.2019

## **Hinweis**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Beitragsordnung zur Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Mitgliedsbeiträge .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Stundung und Erlass.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Art und Fälligkeit der Zahlung.....</b>	<b>4</b>



## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind gem. unserer Satzung verpflichtet, jährlich einen Beitrag an den Verein zu leisten; bei minderjährigen Mitgliedern sind gem. unserer Satzung deren gesetzliche Vertreter dazu verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist abhängig vom Zahlungsverfahren.
- a. Im Lastschriftverfahren betragen sie pro Kalenderjahr:
- |   |           |
|---|-----------|
| Erwachsene aktiv .....  | 40,- Euro |
| Erwachsene passiv .....   | 30,- Euro |
| Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ..... | 20,- Euro |
| Familie (2 Erwachsene und max. 2 Kinder) .....                  | 80,- Euro |
| Jedes weitere Kind .....  | 15,- Euro |
- b. Ohne Lastschriftverfahren betragen sie pro Kalenderjahr:
- |   |           |
|---|-----------|
| Erwachsene aktiv .....  | 45,- Euro |
| Erwachsene passiv .....   | 35,- Euro |
| Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ..... | 25,- Euro |
| Familie (2 Erwachsene und max. 2 Kinder) .....                  | 90,- Euro |
| Jedes weitere Kind .....  | 18,- Euro |
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 25,- Euro je Kalenderjahr.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt ist der Vereinsbeitrag anteilig zu leisten, je Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel der oben angegebenen Beträge.
- (6) Vollendet ein jugendliches Mitglied bis zum 31. Dezember eines Jahres sein 18. Lebensjahr, so wird es im darauffolgenden Jahr mit dem Erwachsenen-Mitgliedsbeitrag veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vor Beitragsfälligkeit vom Vorstand informiert.

## § 2 Stundung und Erlass

Über Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand auf Antrag.



### § 3 Art und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig.  
Liegt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat vor, werden die Beiträge zum o.g. Fälligkeitstermin per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Fällt das Lastschriftdatum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (2) Nehmen Mitglieder oder die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder nicht am Bankeinzugsverfahren teil, muss der Beitrag (gem. § 1 Abs. 2 b. Beitragsordnung) bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (3) Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Vereinsbeitrag (gem. § 1 Abs. 5 Beitragsordnung) per Lastschrift eingezogen bzw. ist unverzüglich durch das Mitglied per Überweisung zu leisten.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, oder veranlasst das Mitglied die Rückbuchung der Lastschrift, sind dadurch anfallende Bankgebühren von dem Mitglied zu tragen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.